

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5277 –**

Fortgesetzte Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht im Jahr 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Stand Ende Juni 2022 haben sich 301 524 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland aufgehalten, von denen 247 290 geduldet waren. Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist damit im ersten Halbjahr 2022 weiter um über 9 000 Personen gegenüber dem Vorjahr angestiegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1225). Abgeschoben wurden im ersten Halbjahr 2022 lediglich 6 198 Personen, was weitgehend dem Niveau des Jahres 2021 entspricht, in dem insgesamt 11 892 Personen abgeschoben wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung jeweils zu Frage 1 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/3614 bzw. 20/1225). Auch im zweiten Halbjahr 2022 zeichnet sich nach vorläufigen Berichten keine Steigerung der Abschiebezahlen ab, vielmehr sollen diese bei monatlich ca. 1 000 abgeschobenen Personen stagnieren (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus242732609/Migration-Das-Ziel-der-Abschiebungen-droht-zerrieben-zu-werden.html>).

Mit einer jährlichen Abschiebequote von – nach Berechnungen der Fragesteller – ca. 4 Prozent der Ausreisepflichtigen bleibt Deutschland weit hinter den Quoten anderer europäischer Staaten, wie z. B. der Schweiz, zurück, welche im laufenden Jahr auf eine Rückführungsquote von 54 Prozent kommt (https://www.nzz.ch/schweiz/deutschland-versagt-bei-der-abschiebung-von-asyllbewerberbern-was-macht-die-schweiz-anders-ld.1717227?mktcid=smch&mktcval=twpost_2022-12-19). Auch im EU-Vergleich liegt die deutsche Abschiebequote im laufenden Jahr bislang weit unter dem Durchschnittswert von 23,30 Prozent (<https://www.welt.de/politik/ausland/article242989161/Abgelehnte-Asyilbwerber-EU-will-bei-Abschiebungen-Ernst-machen.html>).

Mit den Gründen für die niedrige Abschiebe- und Rückkehrquote befasst sich eine im Jahr 2020 erstellte Analyse der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP-Analyse Nummer 3, Mai 2020 „Deutsche Rückkehrpolitik und Abschiebungen – Zehn Wege aus der Dauerkrise“). Darin konstatiert die DGAP eine komplexe Zuständigkeitsverteilung zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden, eine unpräzise Datenbasis u. a. im Ausländerzentralregister (AZR), eine ungleichmäßige Qualität der Rückkehrberatung, ein

„Drehtürphänomen“ bei den Überstellungen in andere europäische Staaten gemäß der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) sowie eine für eine gezielte Ursachenanalyse nicht hinreichend präzise und differenzierte Erfassung der Gründe für das Scheitern von geplanten Abschiebungen (ebd., S. 13 ff.). Letztgenannte Gründe waren beispielsweise 2019 in der Summe zu über 90 Prozent unter den kaum aussagekräftigen Rubriken „Stornierung“ (ca. 57 Prozent) und „nicht erfolgte Zuführung“ (36 Prozent) zusammengefasst (DGAP ebd., S. 25). So bleibt nach Meinung der Fragesteller etwa ungeklärt, wie viele geplante, aber gescheiterte Abschiebungen sich auf Personalmangel bei den Abschiebebegleitern zurückführen lassen. In ihrer Studie verweist die DGAP (ebd., S. 26) auf Berichte von teils monatelangen Wartezeiten auf diese Abschiebebegleiter. Ebenso bleibt nach Ansicht der Fragesteller unklar, wie viele Abschiebungen daran scheiterten, dass die Betroffenen sich ihrer Abschiebung entzogen, indem sie am Tag der geplanten Abschiebung nicht anzu-treffen waren.

Ein weiteres zentrales Problemfeld ist die aus Sicht der Fragesteller fortgesetzte Dysfunktionalität des Dublin-Systems. So sind im laufenden Jahr nur 9,8 Prozent aller Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge dem Dublin-Verfahren zuzuordnen (vgl. Monatsbericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge „Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022“, S. 11), obwohl bei Einreise über den Landweg gemäß Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III-VO jedenfalls in der Regel der Staat der Ersteinreise an der Außengrenze der EU – und damit nicht Deutschland – für das Asylverfahren zuständig ist. 68 709 Übernahmeersuchen des BAMF an andere Dublin-Staaten, von denen 36 219 eine Zustimmung erhielten, mündeten im Laufe des Jahres 2022 in lediglich 4 158 tatsächlich erfolgte Überstellungen (BAMF ebd., S. 10). Von diesen in andere Dublin-Staaten überstellten Asylbewerbern reisen zudem nach Einschätzung der Fragesteller nicht wenige unter Ausnutzung der nicht kontrollierten EU-Binnengrenzen zeitnah einfach wieder nach Deutschland zurück („Drehtürphänomen“, vgl. DGAP ebd., S. 17). Vor Überstellungen nach Griechenland als einem der wichtigsten Länder der Ersteinreise wird nach Wiederaufnahme des Dublin-Verfahrens seit 2017 in jedem Fall eine individuelle Zusicherung bezüglich Aufnahme und Unterkunft sowie Durchführung des Asylverfahrens gemäß EU-Standard erbeten (Antwort zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/3614).

Für die nationale Ebene unterbreitet die DGAP (ebd., S. 37 ff.) als Verbesserungsvorschlag u. a. eine stärkere Verlagerung des Rückkehrprozesses auf die Bundesebene, indem künftig nur noch ein einziger Akteur bei der Passersatzbeschaffung gegenüber den Herkunftsstaaten auftritt und langfristig das BAMF zur zentralen Ausländerbehörde des Bundes und die Bundespolizei zur zentralen Vollzugsbehörde für Rückführungen ausgebaut werden.

Eine konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht gewinnt aus Sicht der Fragesteller angesichts des erheblichen Anstiegs der Erstanträge auf Asyl im Lauf des zweiten Halbjahrs 2022 weiter an Dringlichkeit: Belief sich deren Zahl im Juli 2022 noch auf 13 204 Anträge, waren es im November 2022 mit 29 383 Anträgen bereits mehr als doppelt so viele (BAMF ebd., S. 6). Erstmals seit 2016 liegt die Zahl der Erstanträge im Gesamtjahr mit knapp 218 000 wieder deutlich über 200 000 und erreicht den dritthöchsten Wert seit 1995 (BAMF ebd., S. 6). Unter Einbeziehung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine war 2022 das Jahr mit der stärksten Zuwanderung von Schutzsuchenden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland (https://www.welt.de/politik/deutschland/plus243145835/Migration-Asylzuwanderung-nach-Deutschland-auf-hoehstem-Stand-seit-2016.html?source=puerto-reco-2_ABC-V17.4.B_test). Der Innenminister des Freistaats Sachsen, Armin Schuster, sieht für den Fall des Verlusts einer auch Abschiebungen einschließenden Balance in der Asylpolitik das deutsche Asylsystem „immer mehr in Auflösung begriffen“ (<https://exxpress.at/asylkrise-nun-schlagen-auch-deutsche-politiker-alarm-und-fordern-eu-reformen/>).

1. Wie viele Ausländer sind im Jahr 2022 bundesweit abgeschoben worden (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Zeitraum von 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 12 945 Personen abgeschoben worden. Die monatsweisen Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

2022	Anzahl abgeschobener Personen
Gesamt	12 945
Januar	933
Februar	1 131
März	1 125
April	1 093
Mai	1 088
Juni	843
Juli	1 081
August	994
September	1 306
Oktober	1 026
November	1 381
Dezember	944

2. Wie verteilen sich die Abschiebungen im Jahr 2022 auf die einzelnen Bundesländer und die Bundespolizei?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Gesamt	12 945
Land bzw. Bundespolizei als Veranlasser der Maßnahme	
Baden-Württemberg	1 650
Bayern	2 046
Berlin	890
Brandenburg	167
Bremen	28
Hamburg	379
Hessen	1 018
Mecklenburg-Vorpommern	158
Niedersachsen	789
Nordrhein-Westfalen	3 118
Rheinland-Pfalz	576
Saarland	122
Sachsen	565
Sachsen-Anhalt	345
Schleswig-Holstein	385
Thüringen	238
Bundespolizei	471

3. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind innerhalb dieses Zeitraums freiwillig (unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung) ausgereist?

Im Jahr 2022 sind gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) nach derzeitigem Stand 26 545 ausreisepflichtige Personen freiwillig ausgereist. Da die Grenzübertrittsbescheinigungen postalisch versandt werden, liegen noch nicht alle Meldungen vor, daher sind die Zahlen für 2022 noch nicht abschließend.

4. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus Drittstaaten haben in Verbindung mit ihrer freiwilligen Ausreise im Jahr 2022 Fördermittel zur Rückkehrförderung bzw. Integration vor Ort aus Programmen des Bundes und/oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder erhalten?

Bei der Datenerhebung zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen des Bundes erfolgt nicht immer eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus bezogen auf ausreisende Personen im Sinne der Fragestellung. Dies erfolgt im Falle der Reintegrationsprogramme URA (Albanisch für Brücke) Kosovo, der Brückenkomponekte Albanien und dem European Return and Reintegration Network (ERRIN) konkret vor dem Hintergrund, dass sowohl freiwillig ausreisende als auch rückgeführte Personen zur Zielgruppe der Programme gehören. Im Falle des Joint Reintegration Services (JRS)-Programms ist die Ausreisepflicht eine der Fördervoraussetzungen.

Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen und -projekten ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen/-projekten teilnehmen können.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

Programme zur Förderung der freiwilligen Ausreise

REAG/GARP

Zu freiwilligen Ausreisen über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme) können differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen (und damit nicht zwingend nur ausreisepflichtige Personen) vor der Ausreise aus erfassungstechnischen Gründen nur die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereitgestellten nachfolgenden Informationen zum Aufenthaltsstatus abgebildet werden.

Ausreisen REAG/GARP 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022*	
Personenkreis	Anzahl
Aufenthaltsgestattung	2 585
Einreise über Flughafen	k. A.
Aufenthaltserlaubnis	162
Duldung	2 574
Ausreisepflichtig ohne Duldung	2 018
Ehegatten, Kinder	11
Folgeantrag, Zweitantrag	76

Ausreisen REAG/GARP 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022*	
Personenkreis	Anzahl
anerkannt Asylberechtigt, Flüchtlings-eigenschaft, Subsidiärer Schutz	65
Völkerrechtliche Gründe	45
Familiennachzug	18
Opfer von Zwangsprostitution, Menschenhandel	k. A.
Nichtukrainische Drittstaats-angehörige aus der Ukraine	313
Gesamt	7 877

* Vorläufige Zahlen, Stand 13. Januar 2023, Quelle: IOM.

Refinanzierung

Freiwillige Ausreisen nach Syrien, Eritrea, Jemen, Libyen und Afghanistan werden aktuell aufgrund der Sicherheitslage und interner Regelungen der IOM nicht über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP abgewickelt. Es besteht die Möglichkeit der Refinanzierung freiwilliger Ausreisen über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) analog dem REAG/GARP-Programm. Das BAMF unterstützt die Länder finanziell bei der Durchführung von freiwilligen Ausreisen in diese Zielländer. Die Ausreisen werden von den Ländern organisiert. Das BAMF refinanziert anteilig im Nachgang der freiwilligen Ausreise die durch die Länder verauslagten Kosten. Im Jahr 2022 sind 173 Personen in die o. g. Zielländer ausgereist, deren freiwillige Ausreise anteilig durch das BAMF refinanziert wurde. Es handelt sich um vorläufige Zahlen.

Länderprogramme

Belastbare Daten zu den Länderprogrammen im Sinne der Anfrage liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3130 verwiesen.

Programme zur Förderung der Reintegration

Rückkehrvorbereitende und reintegrationsvorbereitende Maßnahmen

Bei den Teilnehmenden der Rückkehrvorbereitenden Maßnahme (RkVM) wird keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen. Teilnahmeberechtigt an der Maßnahme sind ausreisepflichtige und nicht ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Im Jahr 2022 haben 277 Personen an der Maßnahme in Deutschland teilgenommen. Davon sind 198 Personen ausgereist (Quelle: BAMF).

An einer Reintegrationsvorbereitenden Maßnahme (RVM) haben 526 Personen, davon 105 Frauen, im Jahr 2022 teilgenommen (Datenquelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH).

StarthilfePlus

Zu Reintegrationsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms StarthilfePlus können differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen (und damit nicht zwingend nur ausreisepflichtige Personen) vor der Ausreise aus erfassungstechnischen Gründen nur die von der IOM bereitgestellten nachfolgenden Informationen zum Aufenthaltsstatus abgebildet werden.

Das Programm richtet sich ausschließlich an freiwillig Rückkehrende. Voraussetzung ist u. a. eine REAG/GARP-Förderung.

Ausreisen StarthilfePlus 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022*	
Personenkreis	Anzahl
Aufenthaltsgestattung	1 184
Einreise über Flughafen	k. A.
Aufenthaltserlaubnis	92
Duldung	1 388
Ausreisepflicht ohne Duldung	688
Ehegatten, Kinder	k. A.
Folgeantrag, Zweitantrag	k. A.
Anerkannt Asylberechtigt, Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz	59
Völkerrechtliche Gründe	26
Familiennachzug	18
Opfer von Zwangsprostitution, Menschenhandel	k. A.
Nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine	253
Gesamt	3 723

* Vorläufige Zahlen, Stand 13. Januar 2023, Quelle: IOM

URA Kosovo

Förderungen URA Kosovo 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022*	
Personenkreis	Anzahl
Freiwillige Ausreisen	36
Rückgeführte Personen	99
Gesamt	135

* Vorläufige Zahlen, Stand 25. Januar 2023, Quelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

Brückenkomponente Albanien

Förderungen Brückenkomponente Albanien 1. Januar 2022 bis 30. November 2022*	
Personenkreis	Anzahl
Freiwillige Ausreisen	818
Rückgeführte Personen	135
Gesamt	953

* Vorläufige Zahlen, Stand 25. Januar 2023, Quelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

ERRIN

Förderungen ERRIN 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022*	
Personenkreis	Anzahl
Freiwillige Ausreisen	714
Rückgeführte Personen	106
Gesamt	820

* Vorläufige Zahlen, Stand 25. Januar 2023, Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

JRS (Joint Reintegration Services)

Im Rahmen des JRS wurden im Jahr 2022 insgesamt 359 Förderanträge für 528 Personen bewilligt (vorläufige Zahlen, Stand 25. Januar 2023), Quelle: BAMF.

Engagements des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Im Rahmen des Engagements des BMZ zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration wurden im Zeitraum Januar bis November 2022 in zwölf Partnerländern insgesamt knapp 272 000 individuelle Fördermaßnahmen umgesetzt, die sich sowohl an Rückkehrende aus Deutschland und Drittländern als auch an die lokale Bevölkerung richten. Davon wurden knapp 45 500 Fördermaßnahmen von Rückkehrenden aus Deutschland und Drittländern für eine soziale und wirtschaftliche Reintegration lokal in Anspruch genommen. Bei diesen Rückkehrenden handelte es sich um freiwillig und nichtfreiwillig ausgereiste Personen. Eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus wird nicht vorgenommen. Das BMZ fördert nicht die Rückkehr selbst.

Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen und -projekten ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen/-projekten teilnehmen können. Zudem unterscheiden sich die Zählweisen der Förderprogramme/-projekte. Beim Engagement des BMZ wird nach Maßnahmen aufgeschlüsselt. Bei den anderen aufgelisteten Programmen bzw. Projekten wird nach der Förderung pro Person aufgeschlüsselt. Diese Förderungen können mehrere Maßnahmen beinhalten.

5. Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind in ihre Herkunftsländer und wie viele im Rahmen einer Rücküberstellung gemäß Dublin-III-VO in andere Dublin-Staaten überführt worden?

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), wurden im Jahr 2022 insg. 4 158 Personen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Jahr 2022 8 702 Personen in ihre Herkunftsländer abgeschoben worden.

6. Wie verteilen sich die abgeschobenen Ausländer nach Nationalitäten?

Die Angaben zur Beantwortung der Frage 6 sind in einer Tabelle zu abgeschobenen Ausländern nach Nationalitäten aufgelistet, welche aufgrund des Umfangs als separate Anlage* beigefügt ist.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5749 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

7. Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung per Charterflug abgeschoben worden?

Im Jahr 2022 wurden 5 026 ausländische Staatsangehörige mit Charterflügen abgeschoben.

- a) Wie viele Charterflüge zwecks Abschiebung sind im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung von Deutschland aus durchgeführt worden?

Im Jahr 2022 sind unter Beteiligung der Bundespolizei 158 Charterflüge von Deutschland aus durchgeführt worden.

- b) Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zielländer dieser Charterflüge?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zielländer Charterflüge
Ägypten
Albanien
Armenien
Aserbaidshan
Bangladesch
Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
Gambia
Georgien
Ghana
Griechenland
Kenia
Demokratische Republik Kongo
Kosovo
Libanon
Republik Moldau
Montenegro
Nigeria
Nordmazedonien
Pakistan
Rumänien
Russische Föderation
Schweden
Serbien
Slowenien
Spanien
Türkei
Tunesien
Vietnam

- c) Zu welchem Prozentsatz waren nach Kenntnis der Bundesregierung die für Abzuschiebende zur Verfügung stehenden Plätze durchschnittlich auf den Charterflügen belegt?

Die durchschnittliche prozentuale Auslastung der Charterflüge lag im Kalenderjahr 2022, im Verhältnis zu den für rückzuführende Personen zur Verfügung stehenden Sitzplätzen, bei 73,53 Prozent.

8. Wie lange haben sich die Ausländer durchschnittlich im Bundesgebiet aufgehalten, bevor sie abgeschoben wurden?

Personen, die im Jahr 2022 abgeschoben wurden, haben sich vor der Abschiebung durchschnittlich rund 33 Monate in Deutschland aufgehalten.

9. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer haben sich zum 31. Dezember 2022 in Deutschland aufgehalten?

Wie viele davon sind geduldet, und bei wie vielen davon war im Ausländerzentralregister ein abgelehnter Asylantrag gespeichert?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) haben sich zum Stichtag 31. Dezember 2022 304 308 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufgehalten. Darunter waren 211 861 Personen, bei denen im AZR ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. 248 145 der Ausreisepflichtigen waren geduldet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asyablehnung nicht ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG), und damit ggf. längere Zeit zurückliegen kann. Umgekehrt bedeutet allein die Speicherung eines abgelehnten Asylantrags im AZR aber nicht, dass die betroffene Person etwa zwingend ausreisepflichtig sein müsste. Der weit überwiegende Teil hat inzwischen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32579 verwiesen.

10. Welches sind die 15 häufigsten Nationalitäten der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer (bitte die absolute Zahl und den Prozentsatz, welcher auf die jeweilige Nationalität entfällt, angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Ausreisepflichtige	Anteil in Prozent
Irak	35 234	11,6
Afghanistan	24 050	7,9
Nigeria	17 209	5,7
Russische Föderation	16 018	5,3
Iran	11 948	3,9
Türkei	11 833	3,9
Serbien	11 099	3,6
Syrien	9 215	3,0
Pakistan	8 438	2,8
Ungeklärt	8 270	2,7
Albanien	7 707	2,5

	Ausreisepflichtige	Anteil in Prozent
Georgien	7 225	2,4
Nordmazedonien	7 057	2,3
Libanon	6 869	2,3
Gambia	6 535	2,1

11. Wie lange halten sich die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer jeweils bereits in Deutschland auf (bitte die Aufenthaltsdauer nach 0 bis zwei Jahren; zwei bis vier Jahren; vier bis sechs Jahren und mehr als sechs Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausreisepflichtige insgesamt (Aufenthalt seit letzter Einreise)	304 308
Aufenthaltsdauer sechs Jahren und mehr	130 329
Aufenthalt ab vier bis unter sechs Jahren	51 334
Aufenthalt ab zwei Jahren bis unter vier Jahren	50 516
Aufenthalt bis unter zwei Jahren	71 194
Aufenthaltsdauer unbekannt	935

12. Wie viele ehemals oder aktuell abgelehnte Asylbewerber haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2022 in Deutschland aufgehalten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zum Stichtag 31. Dezember 2022 im AZR 925 261 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Speicherung eines abgelehnten Asylantrags im AZR nicht bedeutet, dass die betroffenen Personen ausreisepflichtig sein müssen. Der weit überwiegende Teil der Betroffenen hat inzwischen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben, da die zugrundeliegende Asylentscheidung unter Umständen viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat.

13. Wie viele Ausländer hatten Ende 2022 den Status einer Duldung mit ungeklärter Identität gemäß § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)?

Welches sind die zehn häufigsten Nationalitäten in dieser Gruppe (bitte jeweils die absolute Zahl und den prozentualen Anteil angeben)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 25 408 Personen mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst.

Die Hauptstaatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG	Anteil an allen Geduldeten mit ungeklärter Identität in Prozent	
Nigeria	2 373	9,3
Iran	1 896	7,5
Indien	1 745	6,9
Pakistan	1 511	5,9
Ungeklärt	1 480	5,8
Libanon	1 296	5,1
Gambia	1 196	4,7
Russische Föderation	1 034	4,1
Äthiopien	941	3,7
Guinea	783	3,1

14. Wie viele geplante Abschiebungen sind im Jahr 2022

- a) vor und
- b) nach

Übergabe an die Bundespolizei gescheitert, wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die gescheiterten Abschiebungen auf die Bundesländer, und welche Gründe für das Scheitern der Abschiebungen wurden statistisch erfasst?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnissen der Bundesregierung sind im Jahr 2022 23 377 Abschiebungen vor oder nach Übergabe der Person an die Bundespolizei nicht vollzogen worden. Weitere Angaben im Sinn der Fragestellung können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Gescheiterte Abschiebungen 2022	vor Übergabe an BPOL	nach Übergabe an BPOL
Gesamt	22 408	929
Land bzw. Bundespolizei als Veranlasser der Maßnahme		
Baden-Württemberg	1 843	158
Bayern	3 023	133
Berlin	7 064	31
Brandenburg	250	2
Bremen	7	2
Hamburg	602	36
Hessen	645	82
Mecklenburg-Vorpommern	288	26
Niedersachsen	1 461	72
Nordrhein-Westfalen	3 139	200
Rheinland-Pfalz	653	61
Saarland	90	1
Sachsen	1 344	35
Sachsen-Anhalt	679	24
Schleswig-Holstein	869	47

Gescheiterte Abschiebungen 2022	vor Übergabe an BPOL	nach Übergabe an BPOL
Thüringen	409	13
Bundespolizei (BPOL)	42	6

Gescheiterte Abschiebungen 2022	Vor Übergabe an BPOL	Nach Übergabe an BPOL
Gesamt	22 408	929
Scheiterungsgründe		
aktiver Widerstand		32
aus medizinischen Gründen		90
Beförderungsverweigerung Luftverkehrsgesellschaft/Luftfahrzeug- führer/Reederei/Schiffskapitän		206
den Flug/die Schiffspassage betreffende Gründe		52
fehlende Durchbeförderungsbewilli- gung		1
fehlendes Begleitpersonal*		18
fehlendes/ungültiges Heimreisedoku- ment		6
Flucht, Fluchtversuch		2
nicht erfolgte Zuführung	6 971	
passiver Widerstand		224
Rechtsmittel		43
Scheitern während Transitaufenthalt		10
Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch		7
sonstige Gründe	360	81
Stornierung des Ersuchens	15 075	
Übernahmeverweigerung BPOL		145
Übernahmeverweigerung durch staatl. Begleitpersonal		8
Übernahmeverweigerung im Zielstaat		4
verspätete Zuführung	2	

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welches die konkreten Gründe des Scheiterns von geplanten Abschiebungen sind, die in der Statistik als „storniert“ bzw. unter „sonstigen Gründen“ erfasst werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn nein, wieso werden diese Gründe nicht näher aufgeschlüsselt, um deren Analyse und gezielte Behebung zu ermöglichen, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, insoweit eine detailliertere statistische Erfassung vorzunehmen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welches die konkreten Gründe des Scheiterns von geplanten Abschiebungen sind, die in der Statistik als „storniert“ (Stornierung des Ersuchens) oder als sonstige Gründe erfasst werden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbe-

* Umfasst Begleitpersonal der Bundespolizei, Begleitpersonen von Landesbehörden in Deutschland, staatliches Begleitpersonal des Zielstaates sowie privates Begleitpersonal der Fluggesellschaften (nur bei bestimmten Fluggesellschaften). Eine weitergehende Aufschlüsselung der Zahl ist nicht möglich. Einschlägig bei kurzfristiger Notwendigkeit eine ursprünglich unbegleitete Maßnahme, wegen Verhalten des Betroffenen begleiten zu müssen.

reich der Länder. Zu möglichen Auswertungen oder ob die Landesbehörden die Gründe erfassen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele geplante Abschiebungen im Jahr 2022 daran gescheitert sind, dass die Abzuschiebenden am Abschiebetermin nicht anzutreffen bzw. untergetaucht waren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zuführung und damit die Abholung der Rückzuführenden liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

17. a) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, von wem, und in welchem Umfang Termin und Ort geplanter Chartermaßnahmen vorab durchgestochen und publiziert werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, woher Webseiten wie beispielsweise <https://noborderassembly.blackblogs.org/deportation-alarm/> ihre Informationen beziehen?

Bekannt ist, dass auf der Webseite <https://noborderassembly.blackblogs.org/deportation-alarm/> Verlinkungen zu Antworten der Bundesregierungen auf Anfragen der Partei DIE LINKE. sind. Die Antworten der Bundesregierung sind frei zugänglich und im Internet frei verfügbar. Konkrete Angaben zu zukünftigen Rückführungsterminen, soweit sie der Bundesregierung überhaupt bekannt sind, werden nicht veröffentlicht.

- c) Beabsichtigt die Bundesregierung, Konsequenzen daraus zu ziehen, dass auf dieser aus Sicht der Fragesteller der Verhinderung von rechtmäßigen Abschiebungen dienenden Webseite Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen als Informationsgrundlage verlinkt werden?

Die Verlinkung von Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen, stellt keinen Verstoß dar, da die Antworten auf Veröffentlichung angelegt sind. Die Geheimhaltungs- und sonstigen Schutzinteressen werden im Rahmen des Parlamentarischen Fragerechts gegebenenfalls durch eingestufte Übermittlung der Antwort oder durch Totalverweigerung gewahrt, indem Teile der Antwort als Verschlussache eingestuft werden.

- d) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung rechtliche Maßnahmen gegen das Betreiben solcher Webseiten möglich und bereits ergriffen worden?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind rechtliche Maßnahmen gegen das Betreiben solcher Webseiten nicht möglich.

18. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren strafrechtliche Ermittlungs- oder dienstrechtliche Disziplinarverfahren gegen Behördenmitarbeiter, welche möglicherweise Informationen über Chartermaßnahmen unbefugt weitergegeben haben?

Wenn der Bundesregierung dazu Erkenntnisse vorliegen und es solche Verfahren gab, in welchem Umfang?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Wie viele Plätze für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bundesweit, und wie verteilen sich diese auf die Bundesländer?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es aktuell 786 Abschiebungs- und Ausreisegewahrsamsplätze. Diese verteilen sich auf die Länder wie folgt:

Länder	Plätze
Baden- Württemberg	51
Bayern	284
Bremen	13
Berlin	10
Niedersachsen	48
Nordrhein-Westfalen	175
Rheinland- Pfalz	40
Sachsen	58
Hessen	80
Schleswig-Holstein (Gemeinschaftseinrichtung auch für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern)	27
Gesamt	786

20. In wie vielen Fällen wurde beim Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im Jahr 2022 seitens eines Bundeslandes oder der Bundespolizei die Vermittlung eines Platzes für Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam angefragt, und in wie vielen Fällen konnte ein solcher vermittelt werden?

Von den Ländern und der Bundespolizei sind im Jahr 2022 426 Anfragen zur Vermittlung eines Haftplatzes gestellt worden, davon konnten 314 Plätze vermittelt werden.

21. Für wie viele Ausländer war im Jahr 2022 im AZR eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme erfasst?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 115 917 Personen registriert, bei denen im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst wurde.

Bei 44 064 Personen wurde im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst.

22. Ist das Ziel, die Zahl der Bundespolizisten mit der Zusatzausbildung „Personalbegleiter Luft“ bis Jahresende auf 2 000 zu erhöhen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614), erreicht worden?

Das Ziel im Sinne der Fragestellung wurde Ende 2022 erreicht.

23. Trifft es zu, dass es teils monatelange Wartezeiten gibt, ehe Personalbegleiter Luft für geplante Abschiebungen zur Verfügung stehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft dies nicht zu. Die Bundespolizei verfügt über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personenbegleiter Luft, um die an sie gestellten Ersuchen zu begleiten.

- a) Wie lange dauert es durchschnittlich ab der Anforderung der Personalbegleiter für eine Abschiebung, bis diese zur Verfügung stehen?

Die Verfügbarkeit von Polizeibeamten der Bundespolizei mit der Qualifikation zum Personenbegleiter Luft ist in der Praxis kein Aspekt, der sich auf die Durchführbarkeit von Rückführungen auswirkt. Die Polizeibeamten der Bundespolizei stehen zeitgerecht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

- b) Hat die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft, ob es rechtlich zulässig ist, dass auch Landesbeamte mit der entsprechenden Zusatzausbildung die Funktion des Personalbegleiters Luft wahrnehmen und die Bundesbeamten unterstützen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt?

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundespolizei ist nach § 71 Absatz 3 AufenthG für die Begleitung der Rückführung neben derjenigen der Länder zuständig. Somit können die Länder immer ihre Rückzuführenden begleiten. Auch ist eine Unterstützung der Länder bei Bundesmaßnahmen möglich.

- c) In welchem Umfang stehen nach Kenntnis der Bundesregierung solche Landesbeamten zur Verfügung?

Über die personelle Verfügbarkeit von Landesbeamten mit der Funktion Personenbegleiter Luft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben zum Bereich der Polizeien der Länder obliegen den jeweils zuständigen Landesregierungen.

24. An wie vielen von Frontex vollzogenen Chartermaßnahmen (frontex-led return operation) hat sich Deutschland im Jahr 2022 beteiligt, und ist ein verstärkter Rückgriff auf solche Maßnahmen

Deutschland hat sich bisher an zwei durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) organisierten Chartermaßnahmen beteiligt.

- a) geplant und

Eine Beteiligung Deutschlands wird einzelfallbezogen geprüft und orientiert sich an dem jeweiligen Angebot der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und an dem Bedarf der ausreisepflichtigen Ausländer der Länder.

- b) geeignet,

Deutschland personell bezüglich der benötigten Personalbegleiter Luft zu entlasten?

Eine personelle Entlastung ist bei einer entsprechenden Beteiligung nicht gegeben. Auch bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache organisierten und durchgeführten Chartermaßnahmen sind deutsche Personenbe-

gleiter Luft zur Begleitung von aus Deutschland rückzuführender Personen eingesetzt.

25. a) Wie hat sich bezüglich Abschiebungen aus Deutschland der „Mangel an substantiellen und nachhaltigen Verbesserungen“ bei der Zusammenarbeit mit Gambia (vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/08/the-gambia-council-increases-the-visa-fee-due-to-lack-of-cooperation-on-readmission/>) trotz des Einsatzes des sogenannten Visahebels gemäß Artikel 25a Absatz 1 des Visakodex ab Ende 2021 gezeigt?

Der in der Frage referenzierte Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia beruht auf einem Vorschlag der Kommission, den diese dem Rat gemäß Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes vorgelegt hat und laut dem bislang keine erheblichen und nachhaltigen Fortschritte hinsichtlich der dort genannten Indikatoren erzielt worden seien. Die Begründung für den vom Rat verabschiedeten Durchführungsbeschluss gibt insofern eine gesamteuropäische Perspektive wieder.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage 25a in Bezug auf die bilaterale Rückkehrkooperation mit Gambia aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann, da das Offenlegen streitiger Verfahrensfragen oder Verhaltensweisen zu einer Verschlechterung des bilateralen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsland Gambia führen kann, was dessen Bereitschaft zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der bilateralen Rückkehrkooperation verringern und somit nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder sein kann. Unter Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts werden die Informationen als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag mit separater Anlage* übermittelt.

- b) Lässt Gambia weiterhin Charterflüge zwecks Rückführungen zu?

Nach Kenntnis der Bundesregierung lässt Gambia Charterflüge für Rückführungsmaßnahmen zu.

- c) Wie viele gambische Staatsbürger konnten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 aus Deutschland nach Gambia zurückgeführt werden, und wie viele davon in Charterflügen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2022 154 gambische Staatsangehörige auf dem Luftweg von Deutschland in ihr Heimatland zurückgeführt. Von diesen wurden 74 Personen mittels Charterflügen nach Gambia begleitet.

- d) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Gambier haben sich Ende 2022 in Deutschland aufgehalten?

Zum 31. Dezember 2022 haben sich laut AZR 6 535 (vollziehbar) ausreisepflichtige gambische Staatsangehörige in Deutschland aufgehalten.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- e) Erachtet die Bundesregierung die von der EU beschlossene Erhöhung der Visagebühren für Gambier von 80 Euro auf 120 Euro (vgl. EU-Ratsmitteilung vom 8. Dezember 2022, Frage 25a) für ausreichend, um eine bessere Kooperation Gambias bei der Rücknahme seiner Staatsbürger zu erreichen?

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Erhöhung der Visumgebühren für gambische Staatsangehörige ist gemäß Artikel 3 am Tag seiner Bekanntgabe wirksam geworden. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die Wirkung dieser Maßnahme auf die Rückkehrkooperation mit Gambia jedoch nicht abschließend beurteilen.

26. Aus welchen Gründen wurden jeweils wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Ende 2022 geduldet (bitte absolute Zahlen und Prozentanteil an der Gesamtzahl der Duldungen angeben)?

Ausweislich des AZR waren zum 31. Dezember 2022 in Deutschland 248 145 geduldete Personen aufhältig. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausreisepflichtigen Ausländer	Anteil in Prozent
Duldungsgründe Gesamt	248 145	100
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	81 357	32,8
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	367	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	73	0,0
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	207	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	65 546	26,4
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	10 367	4,2
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	6 167	2,5
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1 bis 5, 7 AufenthG erteilt	7 319	2,9
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Absatz 1a AufenthG erteilt	2 287	0,9
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	37	0,0

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausrei- sepflichtigen Ausländer	Anteil in Prozent
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	173	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, erteilt	3 838	1,5
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	116	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	123	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	4 277	1,7
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO* erteilt	281	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	644	0,3
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	152	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO** erteilt	76	0,0
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 212	1,3
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	5 357	2,2
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	826	0,3
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	277	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	24 781	10,0

* Verwaltungsgerichtsordnung

** Strafprozessordnung

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausrei- sepflichtigen Ausländer	Anteil in Prozent
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	25 408	10,2
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	198	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	2 855	1,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	104	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	158	0,1
Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 13 AufenthG erteilt (Altfall)	4	0,00
Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1 340	0,5
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	218	0,1

27. In wie vielen Fällen wurde das BAMF von den Bundesländern im Jahr 2022 um Amtshilfe bei der Beschaffung von Passersatzpapieren gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG ersucht, und in wie viel Prozent der Fälle konnten die Ersuchen zu einem positiven Abschluss gebracht werden?

Im Jahr 2022 wurden 5 780 Amtshilfeersuchen eingereicht. Im genannten Zeitraum wurden in 1 416 Fällen Passersatzpapiere ausgestellt. In weiteren 766 Fällen wurde eine verbindliche Ausstellung von Passersatzpapieren durch die ausländischen Vertretungen zugesagt. Die rechnerische Quote dieser Zusagen an den hier genannten Ersuchen liegt bei 38 Prozent. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Stellung von Amtshilfeersuchen durch die Länder und die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die Auslandsvertretungen nicht zwingend im selben Bezugszeitraum erfolgen. Die oben genannte Zahl der ausgestellten Passersatzpapiere sowie Zusagen zur Ausstellung von Passersatzpapieren schließt auch Amtshilfeersuchen ein, die vor dem Bezugszeitraum gestellt wurden.

28. Wie viel Prozent der abgelehnten Asylbewerber gaben im Jahr 2022 an, über keine Identitätspapiere zu verfügen?

Im Jahr 2022 verfügten etwa 58 Prozent der negativ beschiedenen Asylerstanzstellenden ab 18 Jahren über keine Identitätspapiere.

29. Wie viel Prozent der Asylbewerber, die im Jahr 2022 einen Erstantrag in Deutschland stellten, waren gemäß EURODAC(European Dactyloscopy)-Verordnung (603/2013/EU) erfasst?

Wie hoch war dieser Anteil unter den Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2022 abgelehnt wurde?

Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Asylerstantragstellenden ab 14 Jahren, bei denen ein Eurodac-Treffer verzeichnet wurde, etwa 33 Prozent.

Der entsprechende Anteil von Asylerstantragstellenden ab 14 Jahren mit Eurodac-Treffer, deren Antrag im Jahr 2022 abgelehnt wurde, betrug etwa 37 Prozent.

30. Welche sind nach Erkenntnis der Bundesregierung die Gründe dafür, dass nur knapp 10 Prozent der beim BAMF getroffenen Asylentscheidungen dem Dublin-Verfahren zuzuordnen sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), obwohl nach der Dublin-III-VO jedenfalls im Regelfall eine Zuständigkeit des Staates der Ersteinreise besteht?

Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, wenn Beweise oder Indizien gem. der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 112/2014, Anhang II Verzeichnis A bzw. B, vorliegen, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz begründen können. Eine Entscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Asylgesetz (AsylG) kann jedoch nur ergehen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zustimmt.

31. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen und tatsächlich erfolgte Dublin-Überstellungen gab es im Jahr 2022 bezüglich Griechenlands?

Wie oft gab Griechenland die erbetene individuelle Zusicherung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ab, und wie oft nicht?

Die Antwort zur Frage 31 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Jahr 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen an MS	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen an MS	Übernahmeersuchen an D	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen an D
Griechenland	9 166	58	0	339	180	212

Im Jahr 2022 erteilten die griechischen Behörden keine individuelle Zusicherung im Sinne der Fragestellung.

32. Weshalb wird von Griechenland die individuelle Zusicherung der Einhaltung von Standards erbeten, zu deren Beachtung Griechenland gemäß der Asylverfahrens- (2013/32/EU) und Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) der EU ohnedies verpflichtet ist?

Gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 nahm das BAMF am 15. März 2017 das Dublin-Verfahren mit Griechenland wieder auf.

Nach Maßgabe der Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten vor einer Überstellung eines Asylbewerbers nach Griechenland eng mit Griechenland zusammen-

arbeiten, damit gewährleistet ist, dass die zu überstellenden Personen in Griechenland im Einklang mit dem EU-Recht behandelt werden. Dies umfasst das Einholen einer individuellen Zusicherung dahingehend, dass die zu überstellende Person gemäß der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird.

33. Wie viele Personen haben 2022 in Deutschland Asyl beantragt,
- denen nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor bereits in Griechenland ein Schutzstatus gewährt worden oder

Im Jahr 2022 haben etwa 14 000 Personen einen Asylantrag in Deutschland gestellt, bei denen Hinweise vorlagen, dass ihnen bereits zuvor ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

- bei denen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ein Asylverfahren in Griechenland anhängig war?

Hinweis auf ein bereits in Griechenland laufendes Asylverfahren können die erfassten Eurodac-Treffer der Kategorie 1 (CAT 1-Treffer) sein. Im Jahr 2022 wurden in Deutschland etwa 12 900 Asylersantragstellende registriert, die bereits ein Asylgesuch in Griechenland äußerten (Auswertung der griechischen EURODAC CAT-1-Treffer).

34. Wie lange war im Jahr 2022 die durchschnittliche Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen die Ablehnung eines Schutzbegehrens?
- Wie hoch war die Erfolgsquote in Gerichtsverfahren gegen die Ablehnung eines Schutzbegehrens im Jahr 2022?

Im Zeitraum Januar bis November 2022 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Gerichtsverfahrens gegen eine ablehnende Entscheidung 27,3 Monate. Die entsprechende Erfolgsquote (positive Gerichtsentscheidungen in Relation zu allen Gerichtsentscheidungen) lag bei 17,8 Prozent.

35. Gibt es Überlegungen zu einer stärkeren nationalen Zentralisierung des Rückkehrprozesses (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wie weit ist deren Umsetzung gediehen, und welche organisatorischen Verbesserungen lassen sich ggf. insoweit im Rahmen der derzeitigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf die Vollzugszuständigkeit der Bundesländer, vornehmen?

Eine nationale Zentralisierung des Rückkehrprozesses ist aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich; die Vollzugszuständigkeit für das Aufenthaltsrecht und damit auch für Rückführungen liegt bei den Ländern. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht aber eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen vor. Die praktische Unterstützung der Länder betrifft dabei insbesondere die Rückführung von Personen aus dem islamistischen Spektrum und von Straftätern, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Hierfür kann neben der langjährigen bewährten behördlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Bezug auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern zudem auf die bestehenden Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ) und im Zentrum zur Unterstützung der Rückführung (ZUR) aufgebaut werden. Das ZUR hat sich inzwischen als zentraler Dienstleister und Koordinator für Bund und

Länder bei der Rückkehr etabliert. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder bei der Durchführung der Rückführung in andere Staaten, insbesondere im Bereich der Sammelchartermaßnahmen und der begleiteten Linienrückführungen.

36. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den Vorschlägen der DGAP (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) hinsichtlich des Ausbaus des BAMF zu einer zentralen Ausländerbehörde und der Bundespolizei zu einer Vollzugsbehörde für Rückführungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 und die dort dargestellte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern verwiesen. Davon abgesehen sind dem BAMF nach § 75 AufenthG sowie der Bundespolizei nach § 71 Absatz 3 AufenthG die dort benannten konkreten Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz zugewiesen.

37. Wie viele Ausländer sind 2022 nach Erkenntnis der Bundesregierung erneut nach Deutschland eingereist, nachdem sie zuvor
- a) in einen anderen Dublin-Staat überstellt worden waren?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 1 710 Personen registriert, die im Jahr 2022 nach einer erfolgten Überstellung in den gemäß der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat erneut einreisten.

- b) in einen Drittstaat abgeschoben worden waren?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

- c) unter Gewährung einer Rückkehrförderung des Bundes freiwillig eingereist waren?

Valide Daten zur Fragestellung liegen der Bundesregierung über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP vor. Insgesamt sind 1 010 Personen erfasst, die nach einer erfolgten Förderung über REAG/GARP unabhängig vom Ausreisejahr seit dem grundsätzlichen Bestehen des Förderprogramms im Jahr 2022 wieder in das Bundesgebiet eingereist sind.

(Quelle: IOM, Stand: Meldung der Wiedereinreisen bis 20. Januar 2023)

- d) mit einer noch geltenden Wiedereinreiseperrre belegt worden sind?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 8 195 Personen registriert, bei denen im Jahr 2022 eine Einreise erfolgte, obwohl sie mit einer noch geltenden Wiedereinreiseperrre belegt worden sind.

38. Wie viele dieser (vgl. Frage 37) Ausländer haben 2022 nach ihrer erneuten Einreise einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR

- a) 945 Personen registriert, bei denen nach erneuter Einreise nach der Überstellung in einen anderen Dublin-Staat ein Antrag auf Asyl gestellt wurde.
- b) Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

- c) Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren Erkenntnisse vor.
- d) keine Personen registriert, die wieder eingereist sind mit einer noch geltenden Wiedereinreisesperre und die in der Folge einen Antrag auf Asyl gestellt haben.

39. Unternimmt die Bundesregierung etwas, um illegale Wiedereinreisen in den in Frage 37 genannten Fällen zu verhindern, und wenn ja, was?

Die Maßnahmen sind davon abhängig, ob es sich um eine Einreise über eine Außen- oder Binnengrenze handelt. An der deutsch-österreichischen Landgrenze hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Wirkung vom 12. November 2022 für sechs Monate Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt. An den übrigen Grenzabschnitten erfolgen lageabhängige grenzpolizeiliche Maßnahmen (intensivierte Binnengrenzfahndung) unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen. In diesem Rahmen werden entsprechend der europäischen und nationalen Bestimmungen nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls aufenthaltsbeendende bzw. einreiseverhindernde Maßnahmen geprüft und gegebenenfalls vollzogen. Mit Blick auf die Migrationslage an der deutsch-schweizerischen Grenze haben Frau Bundesministerin und ihre Schweizer Amtskollegin, Frau Bundesrätin Keller-Sutter, am 13. Dezember 2022 in Berlin einen Gemeinsamen Aktionsplan zur Vertiefung der grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Zusammenarbeit verabschiedet. Auf dieser Grundlage findet unter anderem eine Intensivierung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Schwerpunktfahndungen und -einsätzen, eine Verstärkung gemeinsamer Streifen insbesondere im grenzüberschreitenden Bahnverkehr in Richtung der gemeinsamen Grenze und eine weitere Verbesserung des operativen Informationsaustauschs statt.

40. In welchem Umfang wurde nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Jahr 2022 das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Vorhaben, die Abschiebung von Straftätern konsequenter umzusetzen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 140), umgesetzt?

Grundsätzlich sind die Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit auch für Abschiebungen zuständig. Gleichwohl wurde im aktuellen Koalitionsvertrag eine Rückführungsoffensive vereinbart, um die Ausreisepflicht noch konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Dabei sollen auch durch gesetzliche Änderungen Vollzugshindernisse beseitigt werden. Erste Gesetzesänderungen sind im Hinblick auf eine bessere Abschiebung von Straftätern und eine Verlängerung der Dauer der Abschiebungshaft mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Zu 6:

Die Angaben zur Beantwortung der Frage sind in der Tabelle aufgelistet:

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Gesamt	12.945
nach Staatsangehörigkeit	
Afghanistan	732
Ägypten	72
Albanien	878
Algerien	665
Angola	14
Argentinien	3
Armenien	152
Aserbaidshan	216
Äthiopien	28
Australien	1
Bangladesch	91
Belgien	3
Benin	4
Bosnien-Herzegowina	322
Brasilien	24
Bulgarien	92
Burkina Faso	3
Chile	4
China (Volksrep.)	10
Costa Rica	1
Côte d'Ivoire	40

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Dominikanische Republik	6
Dschibuti	1
Ecuador	1
El Salvador	7
Eritrea	42
Estland	3
Frankreich	9
Gambia	209
Georgien	953
Ghana	126
Griechenland	14
Großbritannien	3
Guinea	141
Guinea-Bissau	11
Indien	94
Indonesien	1
Irak	471
Iran	166
Irland	1
Italien	44
Jamaika	5
Jemen	15
Jordanien	31
Kamerun	29
Kasachstan	25
Kenia	19
Kirgisistan	12
Kolumbien	30
Kongo DemRep.	13

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Kongo Volksrep.	1
Kosovo	262
Kroatien	27
Kuba	4
Kuwait	1
Lettland	34
Libanon	155
Liberia	5
Libyen	53
Litauen	78
Luxemburg	1
Madagaskar	1
Malaysia	2
Mali	21
Marokko	199
Mauretanien	4
Mauritius	1
Moldau	601
Mongolei	28
Montenegro	99
Myanmar	2
Nepal	6
Neuseeland	1
Niederlande	32
Niger	4
Nigeria	397
Nordmazedonien	810
Österreich	7
Pakistan	369

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Palästina	2
Paraguay	1
Peru	7
Philippinen	5
Polen	270
Portugal	8
Ruanda	6
Rumänien	296
Russland	206
Saudi-Arabien	1
Schweden	2
Schweiz	2
Senegal	38
Serbien	795
Seychellen	1
Sierra Leone	10
Slowakische Republik	14
Slowenien	4
Somalia	136
Spanien	12
Sri Lanka	41
Staatenlos	12
Südafrika	2
Sudan	33
Südsudan	6
Syrien	707
Tadschikistan	32
Tansania	8
Thailand	12

Anzahl abgeschobener Personen 2022	
Togo	7
Trinidad und Tobago	1
Tschad	4
Tschechische Republik	21
Tunesien	248
Türkei	657
Ukraine	45
Ungarn	24
ungeklärt	96
Usbekistan	15
Venezuela	9
Vereinigte Staaten von Amerika	15
Vietnam	33
Weißrussland	58
Zentralafrikanische Republik	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.